

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Haushaltsführung 2017**

**Unterrichtung über die erteilte Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1102 Titel 636 82 – Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung im Beitrittsgebiet – bis zu einer Höhe von 120 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. November 2017  
II C 3 - Ar 0111/07/0001*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 1102 Titel 636 82 eine überplanmäßige Ausgabe bis zu einer Höhe von 120 Mio. Euro zu leisten.

Der zusätzliche Bedarf resultiert insbesondere daraus, dass die im Frühjahr 2017 ermittelte diesjährige Rentenerhöhung in den neuen Ländern höher ausfiel als im Herbst 2016 erwartet. Darüber hinaus ergab sich ein zusätzlicher Mittelbedarf aus einer Nachzahlverpflichtung, die vom Bundesversicherungsamt im Rahmen der Jahresabrechnung 2016 festgestellt wurde. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung gemäß § 287e Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

